

dtms GmbH | Konrad-Zuse-Platz 5 | 53227 Bonn

Gertrud Husch
Leiterin des Referates VIA2
Telekommunikations- und Postrecht
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – TK-ModG)

Sehr geehrte Frau Husch,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu den geplanten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes Stellung, welches vor dem Hintergrund der Umsetzung des European Electronic Communication Codes grundlegend neu überarbeitet wird.

Für die dtms GmbH, sowie ihre Schwesterunternehmen net services GmbH & Co. KG (beides Telekommunikationsunternehmen) und die nexnet GmbH (Abrechnungsdienstleister u.a. für Telekommunikationsforderungen) ist das Telekommunikationsgesetz von grundlegender Bedeutung, da es den Rahmen und die Basis für bestehende und zukünftige Geschäftsmodelle festlegt.

Auch wenn die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (TK-ModG) sich dem Wortlaut nach nur an Verbände richtet, möchten wir die Möglichkeit ergreifen, als betroffenes Telekommunikationsunternehmen den vorliegenden Entwurf zu kommentieren.

dtms GmbH | Standort Bonn
Konrad-Zuse-Platz 5
53227 Bonn

Tel.: +49 288 - 96 97 2 - 0
Fax: +49 288 - 96 97 2 - 999
E-Mail: info@dtms.de | www.dtms.de

Geschäftsführung:
Karsten Rudloff
Bernd Schneider
Dirk Moysich

Sitz und Registergericht Mainz
Handelsregister-Nr. HRB 45187
USt.-IdNr.: DE295 520 161

I. Vorbemerkung

Wir möchten eingangs unsere Bedenken gegen die äußerst kurz bemessene Kommentierungsfrist vorbringen. Angesichts der Vielzahl der Themen, welche unsere digitale Zukunft maßgeblich beeinflusst und gestaltet, ist ein Zeitraum von 14 Tagen, in welchen die Arbeit innerhalb der Verbände auch noch koordiniert und abgestimmt werden muss, zu kurz bemessen. Die kurze Frist zur Kommentierung kann nicht damit begründet werden, dass ein vermeintlicher „Entwurf“ des Referentenentwurfs bereits im Vorfeld der offiziellen Kommentierungsfrist kursierte. Denn selbst der vorliegende Entwurf enthält in vielen Teilen keinen finalen Konsens der federführenden Ministerien. Vor diesem Hintergrund lässt die Kommentierungsfrist keine ausreichende Befassung mit den teils durchaus kritischen Formulierungen des Gesetzentwurfes zu. Es erscheint zudem nicht sachgerecht davon auszugehen, dass Verbände und Unternehmen sich regelmäßig mit einem „geleakten“ Entwurf befassen und diesen kommentieren, wohlwissend, dass es sich lediglich um den „Entwurf eines Entwurfes handelt“, welcher noch wesentliche Änderungen erfahren wird.

Über die Verbände – insbesondere BREKO und VATM – wurde im Vorfeld mehrfach darum gebeten die teilweise sehr komplexen Sachverhalte zu erläutern und insbesondere zu erörtern, warum bestehende Normen in der vorliegenden Fassung ihre Rechtfertigung haben und Ergebnis eines jahrelangen Prozesses sind. Leider wurde keines der vorgebrachten Gesprächsangebote aufgegriffen.

Die Besonderheiten des nationalen Marktes im Bereich der Zuführung zu Service-Rufnummern wurden nicht ausreichend berücksichtigt (obwohl im EECC ausdrücklich angelegt). Zudem weichen gleich eine Vielzahl der Formulierungsvorschläge im Bereich des Kundenschutzes von den in der Vergangenheit gefundenen konsensualen Kodexformulierungen zu denen des aktuellen TKG-Entwurfes ab.

2007 wurden die aktuell geltenden Fassungen des § 43a ff. TKG und insbesondere die der §§ 66a ff. nach langer und konstruktiver Verhandlung mit dem BMWi und im Einverständnis der Verbraucherschützer (vzbv) erarbeitet und verabschiedet. Die aktuelle Fassung der Normen gewährleistet, dass im Bereich der Nummerierung und Servicedienste eine hohe Transparenz und ein hohes Kundenschutzniveau für den Verbraucher geschaffen wurde, ferner auch, dass die im TK-Markt vorhandenen Abrechnungssysteme (Online-Billing, Offline-Billing und Factoring) und die

Rechnungstellung entsprechend der tatsächlichen Möglichkeiten realisiert werden können und dennoch den Informationsansprüchen des Verbrauchers in hohem Maße Rechnung getragen wird. Zusammenfassend kann man insbesondere die §§ 66a ff. TKG als Erfolg für Verbraucher und Wirtschaft bezeichnen. Die Vorschriften haben sich bewährt und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau in dem Bereich von Nummerierung und Servicerufnummern geführt.

Entsprechend dieser Wertung wurde im Vorfeld der Umsetzung des EECC in nationales Recht auch immer wieder betont, dass man die §§ 66a ff. TKG weitestgehend unberührt lassen möchte, da es aus den vorgenannten Gründen keine Anpassungen bedürfe (ausgenommen war im Vorfeld lediglich § 66k TKG, Rufnummernübermittlung). Da die §§ 66a ff. TKG auch keine Grundlagen im EECC finden, war daher davon auszugehen, dass es in diesem Bereich allenfalls zu kleineren Änderungen kommen wird.

Daher waren die vielen und umfangreichen Anpassungen, welche im Bereich der §§ 66a ff. TKG vorgenommen wurden äußerst überraschend. Die Modifikationen führen in Teilen zu einer erheblichen Belastung der Wirtschaft und werden partiell auch den tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht gerecht. Einige Normen sind letztlich sogar so gefasst, dass sie sich aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht umsetzen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass das Angebot aus der Wirtschaft nicht angenommen wurde, über mögliche und sinnvolle Änderungen in diesem Bereich im Vorfeld des Referentenentwurfs zu sprechen. Auch wenn diese anhand der nunmehr veröffentlichten Änderungen in diesem Bereich nicht sehr realistisch erscheint, plädieren wir weiterhin dafür die §§ 66a ff. TKG und die Normen der §§ 43a ff. TKG, welche im EECC keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage finden, nur dort zu ändern, wo dies unbedingt erforderlich ist.

Des Weiteren ist es aus Sicht eines Telekommunikationsunternehmens zwingend erforderlich, dass sich das Gesetz, welches sich mit dem Telekommunikationsdatenschutz befasst, parallel erarbeitet wird und kommentiert werden kann (Telekommunikations- und Telemedienschutzgesetz – TTDSG). Dieser Gleichlauf im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren und auch das zeitgleiche Inkrafttreten der Gesetze ist erforderlich, um Regelungslücken zu vermeiden und um zu gewährleis-

ten, dass mit Inkrafttreten des TK-ModG alle erforderlichen Datenschutzgrundlagen kodifiziert sind, welche für den Datenaustausch der unterschiedlichsten im TKG verankerten Datenaustauschverfahren und –übermittlungsverfahren erforderlich sind.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns neben den nachfolgend aufgeführten Aspekten vollumfänglich der Stellungnahme des VATM zum TKModG anschließen, der branchenübergreifenden Stellungnahme zu Kundenschutzthemen sowie der Stellungnahme des VATM und des Bitkom zu Nummerierung und Diensten.

Dies vorausgeschickt möchten wir zu einzelnen Normen des TK-ModG gesondert Stellung nehmen und ergänzen, dass wir uns im Übrigen vollumfänglich den Ausführungen der VATM-Stellungnahmen anschließen:

A. Stellungnahme zu Teilen 1.-6. des TK-ModG

II. § 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung

Die Erreichbarkeit von Rufnummern ist eine essentielle Grundvoraussetzung um Dienste und Services auf allen Ebenen der TK-Wertschöpfungsketten erbringen zu können. Was wie eine Selbstverständlichkeit klingt, ist Ergebnis eines jahrzehntelangen Regulierungsprozesses seit Beginn der Liberalisierung. Die Zuführung zu Rufnummern war bis 2020 regulierter Teil der nationalen Märkteempfehlung, wird aber voraussichtlich Anfang 2021 nicht mehr unter die zu regulierenden Märkteverfügung subsumiert. Umso wichtiger ist es, dass das kommende TKG diesen Umstand berücksichtigt und die Gewähr dafür bietet, dass sich Unternehmen diese Zuführung anordnen lassen können, da ansonsten eine Wettbewerbsverdrängung durch den TK-Verkehr zuführende Unternehmen droht.

Die Leistungen des Verbindungsaufbaus aus Teilnehmeranschlussnetzen zu Rufnummern, welche in anderen Telekommunikationsnetzen realisiert sind, ist zwingend erforderlich, um Rufnummern insbesondere - wie im Fall der dtms GmbH - gegenüber Geschäftskunden anbieten zu können. Die Nachfrage der (Geschäfts-)Kunden erfolgt nahezu immer unter Voraussetzung einer bundesweiten Erreich-

barkeit und Abrechenbarkeit der betreffenden Rufnummern. Hierbei ist es notwendig, dass die Zuführung sowohl aus dem Netz der Telekom Deutschland GmbH vorgenommen wird, aber auch aus alternativen Teilnehmernetzen. Hierzu zählen z.B. alle Mobilfunknetzbetreiber, aber auch insbesondere die großen deutschen alternativen Teilnehmernetzbetreiber.

Da die dtms GmbH als reiner Verbindungsnetzbetreiber am deutschen Markt aufgestellt ist, muss jede Zuführungsleistung zu den Diensten in unserem Telekommunikationsnetz bei Dritten eingekauft und aus diesen Netzen zugeführt werden. Lediglich die Verkehrsführung im eigenen Telekommunikationsnetz wird seitens der dtms GmbH übernommen.

Doch obwohl die Erreichbarkeit von Rufnummern ausdrücklich im EECC genannt und ausdrücklich hervorgehoben wird (so unter anderem in Erwägungsgrund 228 des EECC), findet sich im nationalen TKG keine entsprechende Kodifizierung, die diesen Aspekt gewährleistet und als Regulierungsziel normiert. Aus Sicht eines Verbindungsnetzbetreibers ohne eigene Teilnehmeranschlüsse ist es indessen zwingend, dass uns der Telekommunikationsverkehr durch die Teilnehmernetzbetreiber, insbesondere durch die marktrelevanten Teilnehmernetzbetreiber, zugeführt wird.

Lösungsvorschlag:

Wir schlagen daher die Aufnahme eines entsprechenden Unterpunktes in die „Ziele der Regulierung“ in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKModG vor:

(1) Ziele der Regulierung sind:

1. die Förderung der Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen,
2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltiger, wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze – einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs – sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche,
3. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Die Bundesnetzagentur und

andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden fördern die Interessen der Nutzer, indem sie

„a) [neu] auf die Erreichbarkeit aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den nationalen Nummerierungsplänen enthaltenen Rufnummern und die Nutzbarkeit der entsprechenden Dienste für die Endnutzer hinwirken und sicherstellen, dass sowohl geografisch gebundene als auch geografisch nicht gebundene Nummern, darunter gebührenfreie Rufnummern und Sonderrufnummern mit erhöhtem Tarif, aus allen Netzen erreichbar sind. Soweit die Nummern nicht von vornherein nur für eine nationale Nutzung bestimmt sind, wird auf eine Erreichbarkeit auch aus den Mitgliedstaaten hingewirkt.“

- b) die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit, sowie den beschleunigten Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten fördern,
- c) auf größtmögliche Vorteile der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs hinwirken,
- d) die Interessen der öffentlichen Sicherheit wahren und die Sicherheit der Netze und Dienste gewährleisten,

Der vorliegende Punkt korrespondiert mit § 19 TK-ModG, welcher den bestehenden § 18 TKG substituieren soll. Daher ist es erforderlich, dass neben dem Regulierungsziel in § 2 auch das rechtliche Instrument des Zugangsanspruchs zum Verbindungsaufbau (Zuführung) in dem erforderlichen Umfang gewährleistet wird.

III. § 3 Begriffsbestimmungen

Nachfolgend genannte Begriffsbestimmungen bedürfen aus unserer Sicht der Anpassung oder Überarbeitung:

1) § 3 Nr. 4 „Auskunftsdienste“

Die sehr restriktiven Nutzungsaufgaben für Auskunftsdienste nach § 3 Nr. 4 TK-ModG sind vor dem Hintergrund der nun fehlenden Ansprüche, welche für die Erbringung von Auskunftsdienstleistungen im Vorleistungsbereich erforderlich sind (§§ 47, 104 TKG) nicht mehr gerechtfertigt.

Die Datenweitergabe für Teilnehmerdaten von Teilnehmernetzbetreiber (TNB) an die Auskunftsdiensteanbieter und Dritte ist nicht mehr gewährleistet, da § 104 TK-ModG und § 47 TK-ModG entfallen sind. Es ist datenschutzrechtlich höchst fraglich, ob auf der Grundlage der DSGVO überhaupt ein ausreichendes Einverständnis des Teilnehmers zur Weitergabe und Veröffentlichung in allen nationalen Teilnehmerdatenbanken eingeholt werden kann, ohne die betreffenden Unternehmen genau zu benennen (und dies ist faktisch ausgeschlossen). Es kann nicht mehr gewährleistet werden, dass ein ausreichend umfassendes Teilnehmerverzeichnis erstellt werden kann. Dies gilt für alle Teilnehmernetzbetreiber (TNB) und Auskunftsdiensteanbieter gleichermaßen. Daher darf die Definition nicht an ein umfassendes Teilnehmerverzeichnis angeknüpft werden.

Lösungsvorschlag

Da der Zugang zu den erforderlichen Teilnehmerdaten nicht mehr im TK-ModG normiert ist und damit auch nicht mehr gewährleistet werden kann, dass die restriktive Definition des Auskunftsdienstes erfüllt werden kann, müsste die Definition entsprechend angepasst werden:

„Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ~~ausschließlich~~ der ~~neutralen~~ Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen können; die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;

Alternativ müssten die bisherigen Regelungen der §§ 45m, 47 und 104 TK-ModG wieder in das TTDSG aufgenommen werden. Die Normen stellen die datenschutzrechtliche und regulatorische Grundlage dar, um Auskunftsdienste in der heutigen Form anbieten zu können.

2) § 3 Nr. 28 TK-ModG: „Nationale Teilnehmerrufnummern“

Nationale Teilnehmerrufnummern des Rufnummernbereichs (0)32 sind Rufnummern, die eigentlich wie Ortsnetzzufnummern (geografische Rufnummern) verwen-

det werden sollen, aber seit Jahren mit überhöhten Endkundenpreisen belegt werden. Dies macht diese Rufnummerngasse, die eigentlich in jeder Flatrate integriert sein sollte, für die diese Rufnummer nutzenden Verbraucher und Unternehmen unattraktiv und führt dazu, dass die Gasse (0)32 nahezu nicht genutzt wird. Dabei war ursprünglich beabsichtigt, diese Rufnummerngasse entsprechend einer Ortsnetzkennziffer zu verwenden, welche den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen ermöglicht, aber durch die einheitliche Vorwahl keine feste Bindung an ein bestimmtes Ortsnetz aufweist und durch den nutzenden Teilnehmer auch im Rahmen eines Umzuges in eine andere Region beibehalten werden kann. Diese – eigentlich verbraucherfreundliche – Rufnummerngasse kann sich nur dann erfolgreich durchsetzen, wenn sei normativ den geografischen Rufnummern in Kosten und Nutzen gleichgestellt wird. Dies wiederum ist aus ökonomischen Gründen vielfach nicht gewollt, da die (0)32 Rufnummer ansonsten mit der (0)800 Rufnummer konkurrieren würde, welche zu höheren Kosten im Vorleistungsbereich eingekauft werden muss.

Auf Seiten der Geschäftskunden besteht seit langem ein Bedarf an Rufnummern, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen ermöglichen, örtlich aber nicht an ein bestimmtes Ortsnetz gebunden sind und die den an ein bestimmtes Ortsnetz gebundenen Rufnummern gleichgestellt sind. Insbesondere Unternehmen, die mehrere Standorte oder Filialen haben, wünschen eine standortunabhängige Rufnummer, die sie als einheitliche Rufnummer für alle ihre Standorte einsetzen können. Der hierfür von der Bundesnetzagentur geschaffene Rufnummernbereich (0)32 ist aktuell nicht geeignet, die Anforderungen der Unternehmen zu erfüllen, da Nationale Teilnehmerrufnummern anders als Ortsnetzzufnummern, aus verschiedenen Netzen wie eine Servicrufnummer abgerechnet werden. Teilweise sind vom Endnutzer für einen Anruf bei einer (0)32-Rufnummer bis 0,70 Euro/Min. zu zahlen.

Wir schlagen vor diesem Hintergrund vor, die Nationalen Teilnehmerrufnummern nicht nur regulatorisch, sondern auch preislich den Ortsnetzzufnummern gleichzustellen. Nationale Teilnehmernummern würden so einerseits die Nachfrage an ortsungebundenen bundesweit einsetzbaren Rufnummern befriedigen und andererseits Verbraucher vor überhöhten Kosten schützen. Eine Preishöchstgrenze von 0,14 Euro/Min. wird nicht dazu führen, dass Nationale Teilnehmerrufnummern von den Unternehmen eingesetzt werden.

Lösungsvorschlag

Wir schlagen vor diesem Hintergrund vor, das TK-ModG wie folgt zu ändern:

§ 3 Nr. 28 „Nationale Teilnehmerrufnummern“ Begriffsbestimmung (neu)

„Rufnummern insbesondere des Rufnummernbereichs (0)32, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen ermöglichen und örtlich nicht an ein bestimmtes Ortsnetz gebunden sind und die zu gleichen Preisen angeboten werden wie Ortsnetzzufnummern mit geografischem Bezug.“

§ 105 Abs. 1 Satz 1 TK-ModG Preisangabe

„Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Service-Dienste, Kurzwahldienste, Dienste (über Nationale Teilnehmerrufnummern) oder Dienste über Persönliche Rufnummern anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Höchstpreis nach § 108 Absatz 1 bis 5 zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben.“

§ 108 Abs. 5 und 6 (neu) TK-ModG Preishöchstgrenzen

(5) „Der Preis für Anrufe bei ~~(Nationalen Teilnehmerrufnummern und)~~ Persönlichen Rufnummern darf höchstens 0,14 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.“

*(6) neu: Der Preis für Anrufe bei Nationalen Teilnehmerrufnummern muss dem Preis für **Ortsnetzzufnummern** entsprechen.“*

3) § 3 Nr. 65 TK-ModG „Warteschleife“

a) Automatische Bandansage

Eine automatische Bandansage ist weiterhin nur dann keine Warteschleife, wenn das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Hierdurch werden gerade in diesem Bereich die KI-Applikationen nicht einsetzbar.

Die neue Formulierung würde Raum lassen für neue Dienstleistungen in der Kombination von KI und Telekommunikation. Der Kunde könnte nach Vorauswahl eine

persönliche Beratung wählen oder eine Beratung im Rahmen eines KI-gestützten Beratungstools. Durch die derzeitige Formulierung können solche Applikationen nicht angeboten werden, da im Vorfeld des Anrufes nicht feststeht für welche Variante sich der Anrufer entscheidet:

„[...] Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht;“

Lösungsvorschlag:

Anpassung der Formulierung zu automatischen Bandanpassung dahingehend, die Beratung mittels KI der persönlichen Beratung gleichzustellen:

„[...] Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer ganz oder in Teilen in einer Bandansage besteht und das Anliegen hierdurch bearbeitet wird.

b) Anrufübergabe im Rahmen des Gesprächs

Im Online-Billing, insbesondere im Bereich der Gasse 0180, werden eine Vielzahl von Diensten durch § 66g TKG faktisch untersagt, da bereits eine wenige Sekunden dauernde Weiterleitung zu einem anderen Ziel nicht mehr ermöglicht wird. Zum Beispiel, wenn ein Kunde zentral angenommen wird und der Anruf lediglich an einen anderen Mitarbeiter übergeben werden soll. Formal stellt auch dieser Vorgang eine Warteschleife dar.

Es wäre daher eine Klarstellung wünschenswert, dass technische Weitervermittlungen, welche – z.B. nicht länger als 10 Sekunden dauern – keine Warteschleifen im Sinne des § 66g TKG darstellen.

Lösungsvorschlag

Die Definition der kostenlosen Warteschleife sollte daher wie folgt ergänzt werden:
„Keine kostenlose Warteschleife ist die technische Weitervermittlung zu einem seitens des Teilnehmers nachgefragten Ziel, wenn die Weiterleitung den Zeitraum von 10 Sekunden nicht überschreitet.“

IV. § 19 Zugangsverpflichtung und Zusammenschaltung bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern

§ 18 TKG (alt) gewährleistete bisher, dass sich Unternehmen auch dann zur Zuführung des Telekommunikationsverkehrs verpflichtet werden können, wenn sie über keine beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass Unternehmen ihre Marktstellung nicht dazu missbrauchen, um bestimmte Dienste den Zugang nicht mehr zu gewährleisten. Hierbei war § 18 TKG (alt) weder an ein Marktanalyseverfahren noch an ein Konsultationsverfahren gebunden. Dies gewährte eine effiziente Handhabung der Norm und schützte vor Marktversagen im Zuführungsbereich.

Der Norm des § 18 TKG (alt), nunmehr § 19 TK-ModG kommt in den nächsten Jahren nochmals eine deutliche größere Bedeutung zu, da die regulierten Märkte zunehmend als nicht mehr regulierungsbedürftig angesehen werden. So bestehen derzeit auch Tendenzen den Markt für Verbindungsaufbau zu Diensten (Markt 1, vormals Markt 2 (Marktempfehlung der Europäischen Kommission 2007)) aus der Regulierung zu entlassen. Dieser Schritt wäre in keiner Form nachzuvollziehen, da die Situation im Zuführungsbereich seit 2014 (letzte durchgeführte Marktanalyse für den Markt „Verbindungsaufbau zu Diensten“) keinen nennenswerten Änderungen ergeben haben. Sollte dieser Markt indessen entfallen, wäre die eigentlich selbstverständliche Erreichbarkeit von Rufnummern in anderen nationalen Telekommunikationsnetzen nicht mehr gewährleistet. Insbesondere die Telekom Deutschland GmbH müsste ihren Verkehr nicht mehr den alternativen TK-Netzbetreibern zuführen, aber auch alternative Wettbewerber können die Zuführung aus ökonomischen oder taktischen Gründen verweigern. § 19 TK-ModG ist daher die einzige Möglichkeit die netzübergreifende nationale Erreichbarkeit von (nicht geografischen) Rufnummern sicherzustellen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass § 19 TK-ModG so effizient ausgestaltet wird, dass die Zuführung des Telekommunikationsverkehrs im Verweigerungsfalle schnell und unbürokratisch angeordnet werden kann.

Die Neufassung des § 19 TK-ModG lassen indes erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass die Norm ausreichend vor einer strategischen Ausnutzung schützt, be-

stimmte Rufnummern in anderen Telekommunikationsnetzen nicht mehr erreichen zu können oder die Zuführung in bestimmte andere Telekommunikationsnetze gänzlich einzustellen.

Anders als § 18 TKG sieht die Neuregelung in § 19 Abs. 5 TK-ModG vor, dass es eines gesonderten Konsultationsverfahrens bedarf, wenn entsprechende Zugangsansprüche angeordnet werden sollen. Dies wird der Marktsituation nicht gerecht, in welchem ein Unternehmen mit nicht unerheblicher Marktmacht oder einer in einem bestimmten Teilsegment stärkeren Marktstellung sich einer Zuführung der Telekommunikationsverkehre verweigert. § 19 TK-ModG muss der BNetzA die Möglichkeit einräumen, eine Zusammenschaltung schnell und effizient anzuordnen. Durch das Erfordernis eines gesonderten Konsultationsverfahrens wird ein ausreichender Schutz durch die Norm nicht mehr gewährleisten. Der Verweis in § 19 Abs. 5 TKModG muss daher gestrichen werden, um zu vermeiden, dass die Zuführung und Erreichbarkeit von Rufnummern im nationalen Raum nicht strategisch eingesetzt wird, um kleinere und mittelständische Unternehmen aus dem Markt zu verdrängen.

§ 19 TK-ModG muss daher die Möglichkeit enthalten von einem Konsultationsverfahren abzusehen, wenn es die Entscheidung im Einzelfall gebietet. Daher darf § 19 Abs. 1 TK-ModG nicht zwingend an ein Konsultationsverfahren nach § 12 TK-ModG geknüpft werden, so wie dies derzeit in § 19 Abs. 5 TK-ModG vorgesehen ist. Denn § 18 TKG (alt) stand als Auffangtatbestand gerade nicht in Abhängigkeit eines Konsultations- oder Marktanalyseverfahrens. Folglich muss Absatz 5 des § 19 TK-ModG wie folgt formuliert werden:

„Für die nach Absatz 1 2 bis 3 auferlegten Maßnahmen gelten die Verfahren des § 12 entsprechend. Die Bundesnetzagentur überprüft die erlassenen Maßnahmen innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Auferlegung auf deren Wirksamkeit.“

V. § 25 TK-ModG – Datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Abrechnung von Call-by-Call, Auskunftsdienste etc.

Weder im TK-ModG noch im TTDSG ist bisher eine Ermächtigungsgrundlage enthalten, um Bestandsdaten zum Zwecke der Abrechnung und Reklamation von Diensten im Sinne des § 25 TKG weiterhin auszutauschen. Da es sich bei § 25 TK-ModG „nur“ um einen Zugangsanspruch handelt, fehlt es an einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage, insbesondere um die Bestandsdaten der betreffenden Kunden für die nach § 25 TK-ModG genannten Zwecke datenschutzkonform auszutauschen zu können. Das Erfordernis, die Daten zum Zwecke der Abrechnung, Reklamation und Forderungsbeitreibung wie bisher austauschen zu dürfen, besteht hierbei in Unabhängigkeit davon, ob die Leistungen nach § 25 TK-ModG angeordnet wurde oder nicht. Insbesondere da der Datenaustausch derzeit nicht aufgrund einer Anordnung nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG bzw. § 25 TK-ModG ausgetauscht wird, sondern auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Telekommunikationsunternehmen, ist es zwingend erforderlich, die Befugnis zum Austausch der diesbezüglichen Daten generell in das TK-ModG oder das TTDSG aufzunehmen.

Es bedarf daher weiterhin einer Ermächtigungsgrundlage, um die Daten in Entsprechung von § 25 TK-ModG wie bisher im Rahmen des nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) vorgesehene und zulässige Offline-Billing-Verfahren (Call-by-Call, Auskunftsdienste, Servicerrufnummern) weitergeben zu dürfen.

Eine solche Ermächtigungsgrundlage müsste nach der Systematik des neuen TKG im Bereich des Datenschutzes und somit im TTDSG verankert werden. Das TTDSG regelt indessen bisher ausschließlich Verkehrsdaten. Nur mit der entsprechenden Ergänzung ist der datenschutzrechtlich sichere Austausch von Daten im Rahmen des in § 25 TK-ModG beschriebenen Fakturierungs- und Inkassoverfahren (F&I-Verfahren) gewährleistet. Die Ergänzung ist daher erforderlich, damit Call-by-Call, Auskunftsdienste und Servicerrufnummern auch weiterhin, wie bisher abgerechnet und betrieben, angeboten werden können.

Durch § 95 Abs. 1 TKG war der Austausch von Bestandsdaten datenschutzrechtlich im TKG normiert und bildete in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG die Ermächtigungsgrundlage zum Austausch von Bestandsdaten zum Zwecke der Abrechnung von Telekommunikationsdiensten und telekommunikationsgestützten Diensten.

Entsprechend war auch die Weitergabe der Bestandsdaten im Rahmen des so genannten Fakturierungs- und Inkassierungsverfahrens zwischen der Telekom Deutschland GmbH und nahezu allen alternativen Teilnehmernetzbetreibern legitimiert. Die Weitergabe der Bestandsdaten ist erforderlich, da die Reklamationsbearbeitung und die Mahnung für die Dienstleistung durch die Telekommunikationsunternehmen durchgeführt werden, die den Dienst für ihre Kunden realisieren (z.B. die 11880 Solutions AG, vormals Telegate AG). Diese benötigen die Daten, um Kundenbeschwerden bearbeiten zu können und im Falle der Nichtzahlung auch Mahnungen schreiben zu können. Im Rahmen dieses Verfahrens übernimmt der Teilnehmernetzbetreiber weder die Reklamationsbearbeitung noch den Forderungseinzug gegenüber dem Teilnehmer.

Mit dem Wegfall der Ermächtigungsgrundlage innerhalb des § 95 TKG (im neuen TKG bzw. TTDSG werden nur noch Verkehrsdaten normiert) fehlt es für dieses Verfahren an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Die DSGVO wird mit ihren zusätzlichen Anforderungen an einen Datenaustausch (z.B. in Art. 28 DSGVO) dem seit 20 Jahren praktizierten F&I-Prozess im Telekommunikationsumfeld nicht gerecht.

§ 11 TTDSG sollte daher um einen Absatz hierzu ergänzt werden:

§ 11 Abs. 5 (neu)

„Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind berechtigt personenbezogene Daten zum Zwecke der Fakturierung und des Forderungseinzugs zur Durchführung des in § 25 TKG beschriebenen Verfahrens auszutauschen und zu nutzen. Einer gesonderten Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO bedarf es nicht.“

oder alt.:

„Zu Zwecken der Reklamationsbearbeitung, der Mahnung sowie der Durchsetzung von Forderungen für Leistungen im Sinne von § 25 TK-ModG dürfen den Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten vom Rechnungsersteller die erforderlichen personenbezogenen Bestandsdaten übermittelt werden und zu den genannten Zwecken nutzen. Das Recht zur Weitergabe der Daten besteht unabhängig davon, ob die Leistungen auf vertraglicher Basis vereinbart oder angeordnet wurden.“

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass auch innerhalb der E-Privacy-VO diese Problematik erkannt wurde und in Art. 6 Abs. 2 lit. b des Entwurfs der E-Privacy-VO nunmehr Berücksichtigung findet. Entsprechend steht der Vorschlag der Ergänzung nach § 11 Abs. 5 TTDSG auch im Einklang mit dem derzeitigen Entwurf der europäischen Datenschutzverordnung für Telekommunikation:

Article 6 Abs. 2 lit. b

Permitted processing of electronic communications metadata

Without prejudice to Article (6)1, providers of electronic communications networks and services shall be permitted to process electronic communications metadata only if:

(b) it is necessary for calculating and billing interconnection payments or for the performance of an electronic communications service contract to which the enduser is party, in particular if necessary for billing, or if it is necessary for detecting or stopping fraudulent or abusive use of or subscription to electronic communications services; or

Interinstitutional File: 2017/0003(COD) Brussels, 6 July 2020, (OR. en) - 9243/20

VI. § 45o TKG (alt) – Haftung für Inhalte

Die Haftungsprivilegierung für TK-Anbieter ist ersatzlos entfallen. Ein Grund ist nicht ersichtlich und auch nicht genannt worden. Auch wenn diese Norm in der Anwendungspraxis keine wesentliche Rolle gespielt hat, war sie dennoch sinnvoll und erforderlich, um die Risikosphären des Telekommunikationstransportes einerseits und die der inhaltlichen Verantwortung andererseits klar voneinander zu trennen.

Das TK-Unternehmen sollte entsprechend erst haften, wenn es gesicherte Kenntnis von der Rechtswidrigkeit über eine inhaltliche Leistung erhält. Warum diese Norm ohne Begründung aus dem TKG gestrichen wurde, ist daher nicht nachvollziehbar.

Da diese eine deutliche Verschlechterung für die betroffenen Unternehmen mit sich bringt, bedarf es für die Streichung einer nachvollziehbaren Begründung. Anderenfalls sollte die Norm in der jetzt noch geltenden Fassung wieder aufgenommen werden.

Lösungsvorschlag:

Die Haftungsprivilegierung für inhaltliche Komponenten von Dienstleistungen sollte wieder in das TK-ModG integriert werden.

VII. § 60 TK-ModG – Rechnungsstellung

Die Vorgaben zur Rechnungsstellung sind extrem ausgeweitet worden und aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen in dieser Form nicht umsetzbar.

2007 hat der Gesetzgeber im Rahmen der damaligen TKG-Novelle dem Umstand ausreichend Rechnung getragen, dass ein umfassender Austausch von Daten und Informationen zur Informationserteilung auf der Rechnung zu keiner Zeit vorgesehen war und ist. Dies gilt insbesondere für die Leistungserbringung im so genannten Online-Billing (Vorleistungskauf) und im Offline-Billing.

Die Möglichkeiten der Umstellung der vorhandenen Billingsysteme / Abrechnungssysteme ist in vielen Bereichen aufgrund der seit zwei Jahrzehnten verwendeten Abrechnungsverfahren stark limitiert. Für einen nach dem neuem § 60 TK-ModG zukünftig erforderlichen Datenaustausch existieren heute im Bereich der Telekommunikation keine Schnittstellen und IT-Systeme, welche die Übertragung und der Verarbeitung umfassenden Informationen auf der Rechnung des TNB ermöglichen. Die Möglichkeit zu umfangreichen Dokumentationen auf der Rechnung müsste neu implementiert werden (sofern dies aufgrund der vorgegebenen Dokumentationspflichten überhaupt möglich ist). Mit diesen Änderungen wären erhebliche Investitionen – soweit ersichtlich – für alle TK-Anbieter verbunden. Denn die Anforderungen des § 60 TK-ModG sind in Bezug auf die Informationen zu Dritten auf der Rechnung gänzlich neu und gehen in ihren Anforderungen weit über das hinaus, wofür die Norm bisher ausgelegt und vorgesehen war. Die vorliegende Fassung ignoriert die vorgenannten Restriktionen in Gänze. Schwerer wiegt aber noch der Umstand, dass die betroffenen Unternehmen (dies sind zumeist Verbindungsnetzbetreiber

[VNB], ohne eigenen Teilnehmerzugang) die Teilnehmernetzbetreiber nicht zu einer Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben verpflichten können.

Vor diesem Hintergrund ist es nachrangig, dass die Kosten zum Aufbau etwaiger Abrechnungssysteme und Systeme für den Datenaustausch für die nach § 60 TK-ModG vorgesehenen Informationen eine nicht zu rechtfertigende Belastung für alle Telekommunikationsunternehmen darstellt und muss daher unbedingt vermieden werden. Denn die Norm führt aufgrund ihrer Ausgestaltung dazu, dass Dienste alleine deswegen nicht mehr fakturierbar sein werden, da die Teilnehmernetzbetreiber den erforderlichen Invest im Zweifel nicht tragen werden und im Zweifel die Einstellung der Zuführung zu diesen Diensten die ökonomisch sinnvollere Variante darstellen wird.

Rechnungsbeträge, welche nicht als Forderungen von Drittanbietern auf der Rechnung erscheinen, erfordern heute keinen Informationsaustausch von Daten. Die erforderlichen Informationen liegen den Netzbetreibern vor oder können über § 45p TKG in Erfahrung gebracht werden. Die Transparenz für den Teilnehmer wird hierbei über die Informationsrechte nach § 45p TKG und § 66i TKG gewährleistet. Eine Schnittstelle zum Austausch von Informationen ist weder vorgesehen noch in angemessener Zeit realisierbar (dies gilt insbesondere für das Online-Billing, in dessen Rahmen heute überhaupt keine Daten ausgetauscht werden).

1) Keine Grundlage im EECC

Die vorgesehenen umfassenden Vorgaben und Informationspflichten nach § 60 TK-ModG sind auch nicht im EECC angelegt.

Bei der Vorschrift des § 60 TK-ModG (bzw. vormals § 15 TKV, § 45h TKG) handelt es sich um eine Vorschrift, die weder eine Grundlage in den TK-Richtlinien der EU hatte, noch eine Entsprechung im EECC findet. Vielmehr wäre zu berücksichtigen gewesen, dass § 15 TKV und § 45h TKG historisch gesehen ausschließlich der einheitlichen Rechnungstellung dienen und nicht der Übertragung jedweder Art von Informationen über dritte Parteien.

Es ist daher nicht ersichtlich warum der nationale Gesetzgeber die bestehende Systematik ohne Rücksprache mit der Wirtschaft beseitigt und durch neue, die Wirtschaft belastende Normen ersetzt. Ein diesbezüglicher Umsetzungsbedarf aus dem Kodex heraus existiert jedenfalls nicht.

2) Keine Änderung zum Sachverhalt von 2007

2007 wurde die aktuell geltende Fassung des § 45h TKG und § 45p TKG sowie § 66i TKG nach langer konstruktiver Verhandlung mit dem BMWi und im Einverständnis der Verbraucherschützer (vzbv) verabschiedet. Die aktuelle Fassung der Normen gewährleistet, dass die im TK-Markt vorhandenen Abrechnungssysteme (Online-Billing, Offline-Billing und Factoring) entsprechend ihrer rechtlichen Wirkung (eigene/fremde Forderung) auf der Rechnung berücksichtigt werden und dem Verbraucher auf der anderen Seite die erforderliche Transparenz über § 45p TKG und § 66i TKG gewährleistet wird. Die Informationspflichten sind hierbei so gewählt, dass sie sich mit den vorhandenen Abrechnungssystemen abbilden lassen und sich auf die Informationen beschränken, die auch ausgetauscht werden (können).

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Leistungen die als eigene Leistung eingekauft und gegenüber dem Teilnehmer als eigene Leistungen fakturiert werden (Online-Billing) kein Datenaustausch zwischen den TK-Unternehmen erfolgt und die Daten zum Anbieter nicht mit übertragen werden. Hierfür ist technisch somit auch keine Schnittstelle vorgesehen. An den Grundsätzen zur Abrechnung haben sich seit 2007 (und seit Beginn der Liberalisierung) keine Änderungen ergeben. Anders als im Rahmen der technischen Zuführungsleistungen (PSTN zu NGN), unterliegt die Abrechnung von Telekommunikationsdienstleistungen und telekommunikationsgestützten Diensten den gleichen Grundsätzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der § 45h TKG und § 45p TKG galten. Zuletzt wurde dieser Themenkreis Ende 2018 mit dem Finanzministerium im Rahmen des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes eingehend vor dem Hintergrund erörtert, unter anderem wer der Beteiligten als Forderungsinhaber im Rahmen der unterschiedlichen Leistungsbeziehungen anzusehen ist. Auch die Finanzaufsicht bestätigte, dass es sich bei Forderungen, die im Online-Billing abgerechnet werden, um eigene Forderungen des TNB handelt und nicht um Fremdforderungen. Dennoch ist die Norm nach dem Wortlaut so gestaltet, dass die Informationspflichten auch dann gelten, wenn es sich im juristischen Sinne um eigene Dienstleistungen handelt.

3) Anwendungsbereich „echte“ Drittanbieter

Die Systematik der §§ 45h TKG / 45p TKG („Dienstleistungen Dritter“) gilt heute richtigerweise ausschließlich für die Bereiche von Drittanbietern im Offline-Billing (Call-by-Call, 0900 und 118xy) sowie Dienste, die im Factoring, also im Bereich des Mobilfunks abgerechnet werden (Kurzwahldienste, Web-Billing, WAP-Billing). Dies verkennt die Neufassung der Norm. Indessen wird die Pflichten der Beteiligten in nicht realisierbarer Weise ausgeweitet, da die Beschränkung auf Drittforderungen entfallen ist.

Die Zusammenschau der §§ 45h TKG / 45p TKG / 66i TKG berücksichtigt hierbei die vorgenannten Restriktionen und verpflichtet TK-Anbieter ausschließlich im Rahmen von Leistungen, welche keinen eigenen sind. Nach dem Konsens von 2007 sind dies ausschließlich die Bereiche echter Drittanbieter im Offline-Billing (Call-by-Call, 0900 und 118xy) sowie Dienste, die im Factoring, also im Bereich des Mobilfunks abgerechnet werden (Kurzwahldienste, Web-Billing, WAP-Billing). Nur in diesem Zusammenhang werden überhaupt Daten über den echten Drittanbieter mit dem Teilnehmernetzbetreiber ausgetauscht.

Die heutige Beschränkung auf echte Drittanbieterdienste ist auch interessensgerecht, da es sich bei den sonstigen Diensten um eigene Leistungen des TNB handelt (so im Übrigen auch die Ansicht der BaFin), über welche dieser selbst Auskunft geben kann oder der Teilnehmer seine Ansprüche auf Informationen über § 45p TKG oder § 66i TKG geltend machen kann. Die derzeitige Beschränkung auf echte Drittanbieterdienste hat ihren Grund in der unterschiedlichen Ausgestaltung der Abrechnungsverfahren und wurde bewusst gewählt.

Auch gesetzestechnisch stößt der Entwurf des § 60 TK-ModG auf Bedenken. Der Anwendungsbereich der Norm durch die neue Fassung ist ebenfalls extensiv und nahezu unbestimmbar ausgeweitet. Von der Pflicht sollen alle Anbieter von Drittanbieterdiensten betroffen sein; in völliger Unabhängigkeit davon, ob die Leistung vorher als eigene Leistung eingekauft und entsprechend auch als eigene Leistung gegenüber dem Endkunden abgerechnet wird. Vom Wortlaut her müssten sogar Telekommunikationsunternehmen angegeben werden, die am Verbindungsaufbau beteiligt sind, da diese Leistungen stets auch gegenüber dem Teilnehmer in Rechnung gestellt sind.

4) Datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es bisher auch an einer datenschutzrechtlichen Grundlage fehlt, welche es erlaubt, die in § 60 TK-ModG genannten Daten an den Rechnungsteller weitergegeben zu dürfen; so z.B. bei eingetragenen Kaufleuten oder Privatpersonen, die Servicrufnummern nutzen. Diese personenbezogenen Daten müssten dann ebenfalls vom VNB an den TNB übermittelt werden.

Dieser Aspekt ist, wie erörtert, allerdings sekundär, da die Kosten für entsprechende Schnittstellen und die Aufrüstung der Billingssysteme auf Seiten der TNB so aufwendig wären, dass die Dienste schlicht aufgegeben werden müssten. Denn VNB könnten die TNB über die Rechte des TKG nur unzureichend dazu verpflichten (vgl. § 19 TK-ModG) den Zugang zu den Diensten zu erstreiten und ein Recht auf Zugang zur Rechnungstellung im Verhältnis zum VNB/SP zum nicht marktbeherrschenden TNB ist in der vorliegenden Fassung nicht vorgesehen. Im Ergebnis würden die TNB die Dienste aus wirtschaftlichen Gründen einstellen (müssen).

5) Fehlerhafte und unzutreffende Begründung zur Notwendigkeit der Einführung

Die Begründung zum Referentenentwurf ist zudem inhaltlich falsch und systematisch bedenklich. Der Gesetzgeber stützt sich auf in seiner Erläuterung zur Erforderlichkeit der Ausweitung auf die Judikative, um Maßnahmen der Legislative zu rechtfertigen.

Laut Gesetzesbegründung sei es erforderlich, dass Rechnungen, die auch Leistungen Dritter enthalten, gleichzeitig sämtliche notwendige Informationen zu allen Leistungen und allen eventuellen Drittanbietern enthalten müssen, ohne dass der Endnutzer diese Informationen gesondert beim abrechnenden Unternehmen oder gar bei Drittanbietern erfragen muss. Dies wird mit zwei Gerichtsurteilen (!); eines vom Landgericht und ein Urteil des BGH welches VOR(!) Inkrafttreten des § 45h TKG ergangen ist begründet (vgl. LG Potsdam, Urteil vom 26. November 2014, 2 O 340/14; BGH III ZR 58/06). Selbst wenn ein Urteil eines Instanzenrichters derartige Aussagen getroffen hätte (was tatsächlich gar nicht zutrifft), kann (und darf) die

falsche Anwendung des Gesetzes durch ein Gericht (hier § 45h TKG) keine Grundlage dafür bilden, um als unmittelbare Rechtfertigung einer deutlichen Gesetzesverschärfung zu dienen. Damit würde die Judikative faktisch zum Normgeber erhoben.

In dem konkret zitierten Fall hätte zum Beispiel das Landgericht Potsdam im Zweifel die Vorschrift des § 45h TKG überdehnt oder falsch ausgelegt (allerdings hat das Gericht entsprechende Aussage, wie sie in der Gesetzesbegründung behauptet werden, nicht getroffen). Denn die Voraussetzungen die sich jetzt in § 60 TK-ModG finden sind nicht Gegenstand des § 45h TKG und somit hätte das Gericht sie auch nicht einfordern können. Entsprechend hätte sich das Gericht auch nicht in rechtskonformer Weise mit Hinweis auf § 45h TKG auf eine Ausweitung berufen dürfen.

Allerdings lassen sich – entgegen der Aussagen der Entwurfsbegründung – die angeblichen Aussagen zur umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung (im Sinne des § 60 TK-ModG) nicht finden.

Auch entsprechen Absatz 1 Nummern 2 und 3 des § 60 TK-ModG nicht dem bisherigen § 45p Absatz 1 Nummern 1 und 2 TKG. § 45p TKG hat bereits andere Normadressaten als § 60 TK-ModG. Die unterschiedlichen Normadressaten zwischen § 45h TKG und § 45p TKG sind aber gerade erforderlich, da die Auskünfte nach § 45p TKG nur von dem Anbieter der inhaltlichen Leistung erbracht werden können, nicht aber von den Telekommunikationsunternehmen.

Ferner führt die Gesetzesbegründung aus: *„Die Regelung dient der Kostentransparenz für den Endnutzer, dieser ist jedoch nicht verpflichtet, sich mit Einwendungen an den Drittanbieter zu wenden.“* Zu diesem Punkt enthält § 45h TKG entgegen der Suggestion der Gesetzesbegründung keine Aussage. Sofern der TNB die Forderungen im eigenen Namen geltend macht, muss sich TNB auch mit den Einwendungen auseinandersetzen, da es sich um seine Leistung handelt.

Die Möglichkeit, sich wegen Einwendungen gegen Forderungen von Drittanbietern an das abrechnende Unternehmen zu wenden, ergibt sich auch aus § 45h Abs. 3 TKG sowie aus § 404 BGB. Danach kann der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegengesetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

Lösungsvorschlag: Die Systematik des alten § 45h TKG in Verbindung mit § 45p TKG muss dringend beibehalten werden, da der Umfang der Darstellung auf der Rechnung und der Informationsaustausch im Sinne des § 60 TK-ModG nicht realisierbar ist. Sie kann aber zugunsten des Verbrauchers nochmals modifiziert werden:

Denkbar wäre noch die Nennung des tatsächlichen Anbieters der (Dritt-)Leistungen im Bereich Offline-Billing und Factoring.

Im Übrigen sollten die Formulierungen der §§ 45h TKG und 45p TKG in der heutigen Fassung unberührt bleiben. VATM und BREKO haben hierzu in ihren Stellungnahmen einen konkreten Vorschlag unterbreitet.

VIII. § 61 TK-ModG Verbindungsberechnung

In § 61 Abs. 1 TKModG ist von „Entfernungszonen“ die Rede, wobei nicht klar ist, ob damit die früheren Tarifzonen gemeint sind. Im NGN wird nicht mehr zwischen unterschiedlichen Tarifzonen unterschieden. Lediglich im TDM/PSTN wurde die Abrechnung (auch) mittels Tarifzonen vorgenommen. Diesbezüglich wird um Überprüfung gebeten, in wieweit die Formulierung gestrichen werden kann.

IX. § 65 TK-ModG – Beanstandungen

- 1) § 65 Abs. 2 TK-ModG - weiterhin kein feststehender Zeitraum zur Beanstandung durch den Teilnehmer

Es kommt bei gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder zu Unklarheiten über den Beginn und damit die Dauer der Beanstandungsfrist für den Endnutzer. Grund hierfür ist, dass der Beginn der Beanstandungsfrist im Gesetz nicht klar definiert ist. Insbesondere der Begriff „mindestens“ bereitet hier Schwierigkeiten bei der Auslegung. Die Dauer der Beanstandungsfrist muss eindeutig berechenbar sein. Dies gilt auch für Drittanbieterforderungen, bei denen der VNB den Einzelbindungsnachweis und/oder den technischen Prüfbericht vorlegen muss und weder den Startzeitpunkt noch die unterschiedlichen Fristen der TNB kennt.

Lösungsvorschlag: Festlegung des Rechts auf Beanstandungen auf einen festen Zeitraum von acht Wochen (kein „mindestens“). Startzeitpunkt sollte das Rechnungsdatum sein.

2) § 65 Abs. 3 TK-ModG Widerlegliche Vermutung

§ 65 Abs. 3 TK-ModG regelt u.a., dass den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht für Einzelverbindungen trifft, wenn keine Beanstandungen erhoben oder die Verkehrsdaten nach Ablauf der Frist gelöscht wurden. In der Praxis zeigt sich, dass diese Regelung nicht ausreichend ist, da auch wenn die Verkehrsdaten gelöscht wurden, bestritten wird, dass die Verbindungen technisch einwandfrei zustande gekommen sind und die Vorlage technischer Prüfberichte verlangt wird. In Abs. 3 sollte deshalb, ebenso wie in Abs. 4 klarstellend in einem neuen Satz 2 ergänzt werden, dass in diesen Fällen eine widerlegliche gesetzliche Vermutung dafür gilt, dass die Verbindungen technisch einwandfrei zustande gekommen sind:

Lösungs- und Formulierungsvorschlag:

*Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 1 Satz 1 geregelten oder mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für die Einzelverbindungen. **Es wird widerleglich vermutet, dass die Verbindungen technisch einwandfrei zustande gekommen sind. Satz 1 und 2 gelten ~~gilt~~ entsprechend, soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.***

3) § 65 Abs. 6 TK-ModG Betrugsprävention

§ 65 Abs. 6 TK-ModG sieht vor, dass der Anspruch des Anbieters auf die Entgeltzahlung entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ihm die Leistung nicht zugerechnet werden kann. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht der TK-Branche erforderlich, auch eine Mitwirkungspflicht zur Absicherung der TK-Endgeräte oder Router seitens der Routerhersteller mit aufzunehmen. Router dürfen ausschließlich auf

den Markt gebracht werden, wenn sie werkseitig mit einem genügenden Schutz versehen sind. Dies gilt auch für das voreingestellte Passwort.

In der Vergangenheit wurde es Betrügern vielfach auch durch Endnutzer leichtgemacht, deren Anschluss missbräuchlich zu nutzen; sei es durch die Nutzung deutlich veralteter Router, die Weigerung Updates aufzuspielen oder zuzulassen oder die Nutzung von unsicheren Passwörtern. Daher muss zumindest die Diskussion darüber erlaubt sein, ob der Endnutzer ebenfalls stärker in die Verantwortung zu ziehen ist.

In diesem Zusammenhang darf auch die grundsätzliche Wertung der Nachweispflicht nach dem heutigen § 45i TKG und der neu aufzunehmenden Mitwirkungspflicht nicht durch Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote der Bundesnetzagentur nach §118 TKG ausgehebelt werden. Denn die Frage eines Inkassierungsverbotes klärt nicht die Frage, ob der Endnutzer schuldhaft seinen Pflichten in Bezug auf den Anschluss verletzt hat. Zudem sind auch Fälle zu verzeichnen in denen Endnutzer und Betrüger kollusiv zusammenwirken.

4) § 65 TK-ModG i.V.m. Art. 97 Abs. 3 EECC – Router-Hacking und Anlagenmissbrauch

a) Ausgangslage

Die BNetzA weist fast jährlich in ihren Pressemitteilungen darauf hin, dass eine große Anzahl von Fällen des Router-Hackings bekannt geworden sind, die Tendenz ist steigend. Die Schäden, welche durch den Missbrauch von Telekommunikationsanlagen im EU Raum generiert werden, sind erheblich. Diese Problematik wird auch im EECC aufgegriffen und bedarf einer nationalen Regelung entsprechend des Art. 97 Abs. 2 EECC. Zur Eingrenzung dieses Problemfeldes ist indessen auch eine grenzüberschreitende Betrachtung unabdingbar und somit eine einheitliche Handhabung im EU-Umfeld.

Wir möchten daher darum bitten, dass der Gesetzgeber ein erhöhtes Augenmerk auf die Umsetzung des Art. 97 Abs. 2 EECC legt und in diesem Zusammenhang auf die Unterbindung von grenzüberschreitendem Zahlungsabfluss, aufgrund rechtswidrig generiertem Telekommunikationsverkehrs (typischerweise aufgrund von

Router-/Anlage-Hacking mit Auslandszielen) ins Ausland. Die national ausgesprochenen Inkasso- und Fakturierungsverfügungen der Bundesnetzagentur werden vielfach in den betroffenen EU-Ländern nicht akzeptiert, die zivilrechtliche Zahlungsverpflichtung wird somit weiter aufrechterhalten und der im Ausland ansässige Betrüger erhält somit stets seine betrügerisch erlangte Vergütung.

b) Endnutzer und Anlagenhersteller (Art. 97 Abs. 2 EECC / § 60 TK-ModG)

Schlecht geschützte Router und offene Remotezugänge machen es Dritten bisweilen leicht, auf die Router und Anlagen der Endkunden zuzugreifen und auf diese Weise rechtswidrigen Verkehr zu generieren. Fehlende Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Routerfreiheit einerseits und fehlendes Problembewusstsein bei Verbrauchern und Unternehmen andererseits führt in vielen Fällen aber nicht dazu, dass der fraudulent handelnde Hacker das rechtswidrig generierte Entgelt nicht erhält. Denn ausländische Netzbetreiber fordern (auch) im EU-Raum vielfach die Entgelte auf zivilrechtlicher Basis ein, obwohl eine nationale Regulierungsbehörde zuvor das Inkassierungs- und Fakturierungsverbot in einem anderen Nationalstaat für die betreffenden Verbindungsentgelte ausgesprochen hat.

Leider wird auch immer wieder kolportiert, dass der Endkunde für derartige Vorfälle in keinem Fall haftet. Auch wenn es politisch nicht gern adressiert wird, steht ein Endkunde, der in grob fahrlässiger Weise seinen selbst eingesetzten Router für den Fernzugriff öffnet oder nicht ausreichend vor dem Zugriff Dritter schützt, je nach Fallkonstellation in der Verantwortung. Es ist aus unserer Sicht dringend geboten, dass sich zumindest Endkunden, welche nicht den standardmäßig vorgesehenen Router einsetzen, stärker deutlicher in die Verantwortung zu nehmen. In diesem Zusammenhang muss auch eine Überarbeitung des § 45i TKG in Erwägung gezogen werden.

Es wäre ferner dringend erforderlich, auch die Routerhersteller in Bezug auf die voreingestellten Sicherheitseinstellungen und Updates stärker gesetzlich in die Pflicht zu nehmen.

c) Zahlungskette

Wie beschrieben, werden aufgrund der internationalen Zusammenschaltungsvereinbarungen (auch im EU-Raum) die Zahlungen trotz Inkasso- und Fakturierungsverbote von ausländischen Unternehmen eingefordert, da die zivilrechtlichen Auswirkungen der Inkasso- und Fakturierungsverbote auf diese Verträge nicht eindeutig sind. Die zivilrechtlichen Wirkungen derartiger Verbote sind bisher nicht höchstrichterlich geklärt und könnten ebenfalls in Art. 97 Abs. 2 EEC aufgegriffen und adressiert werden.

Es macht aus Sicht der Betrugsprävention und –repression wenig Sinn, wenn die nationalen Regulierungsbehörden die Zahlungsflüsse national unterbinden, die Rechtskraft der Bescheide an der Grenze aber faktisch entfällt, da die Auswirkungen auf das Zivilrecht auslegungsfähig sind und derartige Verbote innerhalb der EU nicht einheitlich berücksichtigt werden.

Auf diese Weise führt der Betrug auch dann zum Erfolg, wenn der Endnutzer die Beträge an seinen nationalen Teilnehmernetzbetreiber aufgrund eines nationalen Verbotes nicht zahlen muss. In der Folge kommt der betrügerisch handelnde Rufnummerninhaber dennoch zu dem rechtswidrig generierten Geld, mit der Folge, dass aus Sicht des betrügerisch handelnden Dritten die Taten auch weiterhin in erfolgsversprechender Weise durchgeführt werden können.

d) Lösungsansätze über Art. 97 Abs. 2 EEC

Diese Systematik kann nur durchbrochen werden, wenn zum einen die zivilrechtliche Wirkung eines solchen Verbotes normativ ersichtlich wird und zudem national ausgesprochene Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote auch grenzübergreifend zumindest in den Staaten der EU Geltung haben und Berücksichtigung finden müssen, wobei wir in diesem Zusammenhang auf die Probleme nationaler Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote in eingangs genannten Verbändestellungnahmen verweisen.

Nur durch eine grenzüberschreitende Wirkung eines Inkassierungsverbotes kann verhindert werden, dass trotz der nationalen Verbote die Entgelte seitens der Endnutzer eingefordert werden und der betrügerisch handelnde Dritte nicht zu seinem Entgelt gelangt. Und nur auf diese Weise lässt sich vermeiden, dass das Anlagen-

Hacking bzw. Router-Hacking für die betrügerisch handelnden Personen nicht weiter ein attraktives Geschäftsmodell bleibt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass hinsichtlich der national ausgesprochenen Verbote durch die Regulierungsbehörden eine einheitliche nationale und europaweite Handhabung über Art 97 Abs. 2 EECG kodifiziert wird, die auch zivilrechtliche Wirkung entfaltet.

Auf der anderen Seite dürfen Anlagenhersteller und Endkunden ebenfalls nicht gänzlich aus der Verantwortung entlassen werden, da sie – wie die Telekommunikationsunternehmen – Teil der (TK- und Zahlungs-) Kette sind. Jedem Verbraucher kommt gerade dann eine erhöhte eigene Verantwortung für seinen Anschluss zu, wenn er Fremdgeräte einsetzt oder den Router für Remotezugänge unsachgemäß öffnet. Diese Thematik könnte im Rahmen einer Neufassung des § 45i TKG / § 65 TK-ModG Berücksichtigung finden.

Auf der anderen Seite müssen die Hersteller der Router bzw. Anlagen sowohl im Privat- als auch in Bezug auf den Geschäftskundenbereich stärker in die normative Verantwortung miteinbezogen werden, um ein Mindestmaß an anfänglicher Sicherheit und betrieblicher Sicherheit zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, dass der nationale Gesetzgeber die Umsetzung des Art. 97 Abs. 2 EECG entsprechend eindeutig ausgestaltet und eine Vorreiterrolle in Bezug auf eine einheitliche europäische Handhabung einnimmt. Das sehr verbreitete Problem des sogenannten Router-Hackings bzw. Anlagen-Hackings kann nur grenzübergreifend gestoppt werden, wenn es gelingt den betrügerisch handelnden Unternehmen und Personen jeglichen Anreiz zu nehmen und auf diese Weise Telekommunikationsverkehr zu generieren. Dies wiederum kann nur erreicht werden, wenn die Inkasso- und Fakturierungsverbote auch grenzüberschreitend zumindest innerhalb der EU anerkannt werden.

Lösungsvorschlag

Sowohl Routerhersteller, als auch Endkunden müssen verpflichtet werden, die Endgeräte vor dem unzulässigen Zugang Dritter ausreichend und in angemessenem Umfang zu schützen.

B. Teil 7 des TK-ModG - Nummerierung

Inbesondere in Bezug auf die Normen der §§ 106 – 120 TK-ModG möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass wir uns ausdrücklich der Stellungnahme des VATM und des Bitkom anschließen, die nachfolgend Punkte dienen daher nur der Ergänzung.

I. § 106 TK-ModG – Preisangabe

Nach dem Wortlaut der Norm muss nach dem neue TKG immer der Höchstpreis angegeben werden und nicht der tatsächliche Preis. Dies gilt auch dann, wenn man im Festnetz einen Preis fest bestimmten könnte, dieser im Bereich des Mobilfunks aber abweicht.

Unabhängig davon, ob die BNetzA von ihrem Recht zur Preisfestsetzung in den einzelnen Gassen Gebrauch macht, werden mit Inkrafttreten des TKG keine solchen Höchstpreis existieren. Entsprechend käme mindestens für einen Übergangszeitraum in der Bewerbung stets der Höchstpreis von 2 Euro als gesetzliche Obergrenze zum Tragen, da kein Anbieter ausschließen kann, dass aus den Mobilfunknetzen ein niedrigerer Preis als der gesetzliche Höchstpreis verlangt wird. Denn in diesem Bereich liegt die Tarifhoheit nicht bei dem Anbieter der Dienstleistung, sondern beim Mobilfunknetzbetreiber.

Wann und ob eine Festlegung durch die BNetzA erfolgt ist (§ 118 Abs. 4 TK-ModG), ist nicht ersichtlich. Jedenfalls kann dieses Verfahren erst nach Inkrafttreten des TKG und nach Anhörung der Markbeteiligten erfolgen (Regelung des TKG).

Anzugeben wären daher z. B. bei 0137 bis zu einer Verfügung nach § 118 Abs. 4 TK-ModG 20 Euro (!) pro Anruf für die Gasse 0137 und immer 2 Euro für die Gasse 0900, selbst wenn im Festnetz der Preis im niedrigen Centbereich liegt. Ein Dienst der heute 25 Cent aus dem deutschen Festnetz kostet (z.B. bestimmte 0137er Rufnummern), müsste dann dennoch mit dem Hinweis „max. 2 Euro“ beworben werden. Da der Anbieter die Preise im Mobilfunkbereich nicht kennt und nicht kennen

kann, müsste er stets den höchsten Betrag benennen, was definitiv aus Endkundensicht zu einer in der Regel fehlerhaften Information führt.

Die Vereinheitlichung der Preisobergrenzen über alle Netze hinweg lässt die Auswirkungen auf die Vorleistungsmärkte im Übrigen völlig unberücksichtigt. Aus Sicht der Verbindungsnetzbetreiber muss gewährleistet sein, dass sich mit Änderung der Endnutzerpreise, nicht auch die Preise im Innenverhältnis zum Nachteil der VNB/SP ändern.

Lösungsvorschlag

Sofern der Gesetzgeber an der Systematik der einheitlichen Preisobergrenzen festhält, muss daher mindestens eine Übergangsvorschrift aufgenommen werden, wonach die alten Bestimmungen bis zu einer Preisfestsetzung durch die BNetzA weiter fort gelten.

Bei einer Gleichstellung von Nationalen Teilnehmerrufnummern mit ortsgebundenen Rufnummern wäre eine Preisangabeverpflichtung für Nationale Teilnehmerrufnummern nicht mehr erforderlich, da Nationale Rufnummern, wie Ortsnetzzufnummern zu behandeln wären. In § 106 Abs. 1 Satz TK-ModG wäre „Nationale Teilnehmerrufnummern“ zu streichen.

Lösungsvorschlag

Änderung der Formulierung in § 106 Abs. 1 TKModG unter gleichzeitiger Gleichstellung von Ortsnetzzufnummern und nationalen Teilnehmerrufnummern:

Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Service-Dienste, Kurzwahldienste ~~Nationale Teilnehmerrufnummern~~ oder Dienste über Persönliche Rufnummern anbietet oder dafür wirbt,

II. § 107 TK-ModG – Preisansage

a) Generelle Preisansageverpflichtung bei Auskunftsdiensten

Die Differenzierung zur Preisansage bei Auskunftsdiensten ist entfallen. Nach Kenntnis der Branche sind keine Gründe ersichtlich, warum aufgrund der Umsetzung der EU-RL 2018/1972 ins nationale Recht eine vorgeschaltete Preisansage auch bei Endkundertarifen unterhalb von 2 Euro notwendig wäre.

Verbraucherbeschwerden waren in diesem Bereich nahezu nicht zu verzeichnen. Vor dem Hintergrund, dass nationale Auskunftsdiensteanbieter zunehmend im Wettbewerb mit Internetanbietern stehen und daher seit 2004 mehr als 90% der Anrufvolumina zurückgegangen sind, ist diese kommentarlos vollzogene Gesetzesänderung nicht nachvollziehbar. Erschwernisse zu Lasten von Arbeitsplätzen in Call Centern, die zudem in strukturschwachen Gebieten beheimatet sind, sollten unbedingt vermieden werden.

Lösungsvorschlag

Wiederaufnahme der alten Formulierung entsprechend § 66b TKG

b) Doppelte Preisansageverpflichtung bei Auskunftsdiensten

Die Verpflichtung zur Preisansage führt darüber hinaus aber auch noch zu einer Doppelbelastung der Auskunftsdiensteanbieter. Denn diese waren und sind auch weiterhin dazu verpflichtet den Preis vor Weitervermittlung des Gesprächs zu einem Teilnehmer ebenfalls anzusagen. Nach dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes muss ein Auskunftsdiensteanbieter nun den Preis faktisch immer doppelt ansagen. Zunächst einmal zu Beginn des Gesprächs und dann bei der Weitervermittlung; diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob sich der Preis des Gesprächs ändert oder nicht.

Lösungsvorschlag

Wiederaufnahme der alten Formulierung entsprechend § 66b TKG in §107 TK-ModG-E.

c) Unmöglichkeit der Preisansage nach § 106 Abs. 2 TK-ModG bei Weitervermittlung

Durch den Wegfall des § 66 Abs. 3 TKG (alt) ist die Möglichkeit entfallen, auf abweichende Preise im Mobilfunk hinzuweisen. Hierdurch können die Vorgaben des § 106 Abs. 2 TK-ModG durch einen Auskunftsdiensteanbieter nicht mehr erfüllt werden. Diesem ist ausschließlich der im Festnetz vereinbarte Tarif im Rahmen der Weiterleitung bekannt. Da der Tarif für die Anrufe aus den Mobilfunknetzen aber von den Mobilfunkunternehmen festgesetzt werden und nicht einsehbar sind kann die Preisansage bei der Weitervermittlung für Gespräche, die ihren Ursprung in den Mobilfunknetzen haben, nicht erfolgen:

Durch den Wegfall des § 66 Abs. 3 TKG lassen sich die Vorgaben des § 106 TK-ModG im Online-Billing bei der Weitervermittlung über Auskunftsdienste der Rufnummerngasse 118xy mithin nicht mehr umsetzen. Denn bei einem Auskunftsdienst ist dem Dienstleister des Dienstes der im Online-Billing festgelegte Preis der Mobilfunknetzbetreiber nicht bekannt. Es handelt sich um ständig wechselnde Tarife aus den unterschiedlichen TK-Netzen, die für die Auskunftsdienstleister nicht einsehbar sind.

Immer den theoretischen Höchstpreis nennen zu müssen statt den tatsächlich für die konkret bekannte Dienstleistung anfallenden Preis, ist nicht mit Wettbewerbsregeln und der Transparenz für den Verbraucher in Einklang zu bringen. Günstigere Anbieter könnten sich von teuren Anbietern nicht abheben, was schon kurzfristig dazu führen würde, dass die tatsächlich verlangten Preise den theoretischen Höchstpreisen nahekomen oder gar gleich erhoben würden. Somit handelt es sich um eine verbraucherunfreundliche Regelung durch Irreführung die einem fairen Wettbewerb abträglich macht. Der Verbraucher hat auch hier ein Recht auf eine „genaue“ Preisangabe und nicht auf einen theoretischen Preis. Ein echter Preisvergleich sollte vor Inanspruchnahme eines Dienstes möglich sein.

Lösungsvorschlag

Um die Weitervermittlung über Auskunftsdiensterufnummern gewährleisten zu können, muss die Norm des § 66b Abs. 3 TKG wiederaufgenommen werden.

d) Absenkung der Preisobergrenze von 3 auf 2 Euro

Die Preisobergrenze für 0900er Rufnummern wurde ohne Grund von 3 auf 2 Euro abgesenkt.

Es ist nicht ersichtlich, warum diese Reduktion vorgenommen wurde. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen hat der Verbraucher sich in aller Regel nicht über die Höhe der Tarife beschwert. Für derartige Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb existiert aus unserer Sicht weder eine Notwendigkeit noch eine hinreichende Legitimation.

Die Absenkung des Preises ist insbesondere vor der Entwicklung des Verbraucherpreisindex nicht gerechtfertigt.

Die Vorschrift enthält eine Preisregelung, welche die Adressaten im Bereich ihrer beruflichen Betätigung trifft. Prüfungsmaßstab ist daher in erster Linie Art. 12 Abs. 1 GG als *lex specialis* für das Gebiet des Berufsrechts (BVerfGE 38, 61 [79]).

Berufsausübungsregelungen dürfen vom Gesetzgeber getroffen werden, wenn sie durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind, die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und die durch sie bewirkte Beschränkung den Betroffenen zumutbar ist (BVerfGE 46, 246 [256 f.] m. w. N.). Die Gesetzesbegründung trifft hierzu keine Aussage und entsprechend auch keine Abwägung, warum dieser intensive Eingriff in Artikel 12 GG und aus unserer Sicht auch in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 14 GG erforderlich, verhältnismäßig und angemessen ist.

Ferner geben wir zu bedenken, dass der Eingriff in Preisgestaltung einen erheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG darstellt und besonders zu begründenden Umständen bedarf. Solche sind – insbesondere unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex – nicht ersichtlich. Für eine Absenkung der Preishöhenbeschränkung fehlt es insoweit an einer ausreichenden gesetzlichen Legitimation.

Lösungsvorschlag

Beibehaltung der alten Preisobergrenzen bei 3 Euro.

e) Verbot von rufnummernbasierten Dauerschuldverhältnissen

Rufnummernbasierte Dauerschuldverhältnisse werden ausnahmslos verboten, anstatt restriktiven gesetzlichen Rahmen definiert, unter denen diese Dienste zulässig sind.

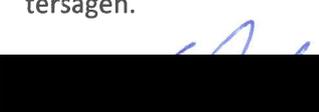
Das Verbot ist zu pauschal und würde vom Wortlaut auch das Billing und die Abrechnung von Preselektion über Call-by-Call-Einwahlen verbieten (Rufnummern-gasse 010xy und 0100xy). Das pauschale Verbot von Dauerschuldverhältnissen die rufnummernbasiert „erbracht“ werden, bedarf dringend der Konkretisierung um bestehende Geschäftsmodelle, die seitens der Verbraucher nahezu unbeanstandet bleiben, nicht zu gefährden.

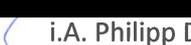
In Bezug auf die grundrechtliche Abwägung eines Erfordernisses ganze Geschäftsmodelle zu untersagen, wird auf den vorstehenden Absatz zur Preissenkung verwiesen.

Hierbei ist zu ergänzen, dass es insbesondere mildere Mittel gegeben hätte, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Zum Beispiel durch eine Ermächtigungsgrundlage zur Untersagung bestimmter Fälle von Missbrauch für einzelne oder mehrere Rufnummerngassen oder eine gesetzliche Untersagung betroffener Teilbereiche.

Lösungsvorschlag

Streichung dieses Verbotes, da der BNetzA ausreichende Ermächtigungsgrundlagen zur Verfügung stehen, die aus ihrer Sicht kritischen Dauerschuldverhältnisse zu untersagen.


i.V. Alexander Ditscheid
dtms GmbH
Leiter Recht und Regulierung


i.A. Philipp Duile
dtms GmbH
Referent Recht und Regulierung